Name
Firmenname BKV
Empfängeradresse

Name
Firmenname des ANB
Senderadresse

BDEW-Übergangslösung zum gesicherten Einstieg in der Redispatch 2.0 zum 1. Oktober 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

|  |
| --- |
|  |
|  |

wie Sie wissen gelten ab dem 1. Oktober 2021 neue gesetzliche Vorgaben für den Redispatch und den Umgang mit Netzengpässen. Für den sog. Redispatch 2.0 legte der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) im Mai letzten Jahres erfolgreich eine umfassende [Branchenlösung](https://www.bdew.de/energie/redispatch-20/) vor, auf der die Bundesnetzagentur (BNetzA) Festlegungen zu den neuen Prozessen für den Datenaustausch, die Bilanzierung und die Netzbetreiberkoordinierung basieren.

**Bei der Umsetzung dieser Vorgaben in den Unternehmen ist es nun von Anlagen- bis zu Netzbetreibern gleichermaßen zu Verzögerungen gekommen, so dass die Implementierung der Vorgaben noch nicht vollumfänglich bis zum 1. Oktober 2021 abgeschlossen sein wird.**

Besonders betroffen ist der bilanzielle Ausgleich zwischen den Prozessbeteiligten, wobei die erfolgreiche Umsetzung der festgelegten Datenaustauschprozesse gemäß den Festlegungen [BK6-20-059](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2020/BK6-20-059/BK6-20-059_Beschluss.html?nn=869698) und [BK6-20-061](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2020/BK6-20-061/BK6-20-061_beschluss.html) Voraussetzung für die Abstimmung des bilanziellen Ausgleichs zwischen den Prozessbeteiligten ist. Insbesondere ein koordinierter Übergang der Verantwortung für die Beschaffung des bilanziellen Ausgleichs vom Bilanzkreisverantwortlichen des Lieferanten der betroffenen Anlage (gegenwärtige Verantwortlichkeit) an den anfordernden Netzbetreiber erscheint zum 1. Oktober 2021 teilweise praktisch nicht umsetzbar.

Um daraus resultierenden Risiken zu begegnen, hat der BDEW in Abstimmung mit der BNetzA eine branchenweite **Übergangslösung für die Bilanzkreisbewirtschaftung** erarbeitet, die einen gesicherten Einstieg in das neue Redispatchregime zum 1. Oktober 2021 ermöglichen soll. Diese Übergangslösung stellt ausdrücklich keine vom Gesetz abweichende Vorgabe dar, sondern nur eine vorweggenommene Verständigung zwischen den Unternehmen über die Ermittlung des bilanziellen Ausgleichs. Die gesetzlichen Anforderungen des Redispatch 2.0 bleiben erhalten.

**Um diese Übergangslösung in der Kürze der verbleibenden Zeit sicher umsetzen zu können, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen.**

**Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir die Übergangslösung für den Redispatch 2.0 ab dem 1. Oktober 2021 gemäß den Beschreibungen in den Anhängen dieses Schreibens anwenden werden.** Im Kern bedeutet dies, dass der bilanzielle Ausgleich für Maßnahmen des Redispatch 2.0 gemäß § 13a Absatz 1a EnWG vorübergehend **pauschal in Höhe von 0 MWh** **erfolgt** und bestehende Ansprüche Ihrerseits in Bezug auf Energiemengen durch uns als zuständigen Anschlussnetzbetreiber finanziell ausgeglichen werden.

**Wir bitten Sie deswegen sich auf diesen Vorgang einzustellen und uns die Kenntnisnahme dies Schreibens vorzugsweise per formloser E-Mail an [EMAIL] zu bestätigen.**

Eine detaillierte Beschreibung der Übergangslösung sowie die Prozesse zur Geltendmachung und Auszahlung der Ansprüche entnehmen Sie bitte den Anhängen zu diesem Schreiben.

Weitere Informationen zum Thema und zu rechtlichen Pflichten finden Sie in den Festlegungen der Bundesnetzagentur unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) sowie auf der BDEW-Homepage zum Redispatch 2.0 unter [www.bdew.de/redispatch](http://www.bdew.de/redispatch).

Sollten Sie Fragen an uns haben, stehen wir Ihnen gerne unter der E-Mail-Adresse [E-Mail-Adresse] oder in dringenden Fällen telefonisch unter [Telefonnummer] als Ansprechpartner zur Verfügung.

Wir bedanken uns bei Ihnen für Ihre Unterstützung in der Angelegenheit und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr/Ihre [Unternehmen]